

BGer 6B 1420/2021 vom 7. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1420_2021

FR: TF 6B 1420/2021 du 7 mars 2022

IT: TF 6B 1420/2021 del 7 marzo 2022

Regeste

Strafbefehl, unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptverhandlung, Rückzugsfiktion; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Glarus trat am 26. November 2021 auf eine Beschwerde nicht ein. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Die als "Einsprache" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers ist als Beschwerde gemäss Art. 78 ff. BGG zu behandeln.

E. 3

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 4

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 7. Dezember 2021 Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 7. Januar 2022 angesetzt. Zugleich wurde er auf die gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde gemäss BGG aufmerksam gemacht. Mit Verfügungen vom 17. Januar bzw. 8. Februar 2022 wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt, letztmalig bis zum 22. Februar 2022, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 5

Die als Gerichtsurkunden an den Beschwerdeführer versandten Verfügungen wurden dem Bundesgericht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Sie gelten gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG dennoch als zugestellt, da der Beschwerdeführer mit Zustellungen rechnen musste. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst überhaupt nicht reagierte, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 6

Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht im Geringsten entspricht.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.